

TEILUNGSSATZUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde

TREBUR hat in ihrer Sitzung

am 6. März 1998 diese Satzung über die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Teilung von Grundstücken in der Gemeinde

TREBUR

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992, S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. 1 S 456) sowie

§ 19 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Bebauungspläne:

- a) „DER MALZRAIN“, TREBUR
- b) „PREISGEWANN NORD“, TREBUR
- c) „BESSHEIMER GÄRTEN“, TREBUR
- d) „BESSHEIMER GÄRTEN OST“, TREBUR
- e) „VORM HOLLERBUSCH“, ASTHEIM
- f) „GEWERBEGEBIET“, 1. Änderung, ASTHEIM
- g) „GEWERBEGEBIET TREBURER STRASSE NORD I“, GEINSHEIM
- h) „GEWERBEGEBIET TREBURER STRASSE NORD II“, GEINSHEIM
- i) „GEWERBEGEBIET TREBURER STRASSE NORD III“, GEINSHEIM
- j) „TREBURER STRASSE NORD“, GEINSHEIM
- k) „WALLERSTÄDTER STRASSE“, GEINSHEIM
- l) „TREBURER STRASSE II“, GEINSHEIM
- m) „DIE HOPFENGÄRTEN“, GEINSHEIM
- n) „BANNZÄUNE LOCHWEG“, GEINSHEIM
- o) „KIRCHGASSE“, GEINSHEIM

...

§ 2 GENEHMIGUNGSPFLICHT

- (1) Die Teilung eines Grundstücks bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, die bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen ist. Unabhängig davon kann eine Genehmigung gemäß § 8 HBO durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich sein.
- (2) Teilung ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, daß ein Grundstücksanteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.
- (3) Genehmigungsbehörde ist der Gemeindevorstand.
- (4) Die Teilung bedarf der Genehmigung nicht, wenn
 - (1) sie in einem Verfahren zur Enteignung oder während eines Verfahrens zur Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch oder anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder für ein Unternehmen, für das die Enteignung für zulässig erklärt wurde oder in einem bergbaulichen Grundabtretungsverfahren vorgenommen wird,
 - (2) sie in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich vorgenommen wird und in der Sanierungssatzung die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB nicht ausgeschlossen ist,
 - (3) der Bund, das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Erwerber, Eigentümer oder Verwalter beteiligt ist,
 - (4) eine ausschließlich kirchlichen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienende öffentliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgesellschaft oder eine den Aufgaben einer solchen Religionsgesellschaft dienende rechtsfähige Anstalt, Stiftung oder Personenvereinigung als Erwerber oder Eigentümer beteiligt ist oder
 - (5) sie der Errichtung von Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie von Anlagen der Abwasserwirtschaft dient.
Die Vorschrift § 191 BauGB bleibt unberührt.

§ 3 VERSAGUNGSGRÜNDE

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Teilung oder die mit ihr bezweckte Nutzung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht vereinbar wäre.

§ 4 Inkrafttreten

Teilungssatzung tritt am 21. März 1998 in Kraft.

Trebur, den 20. März 1998

Siegel

.....
- Bürgermeister